



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 18.12.2023
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 18:31 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 27.11.2023**
- 2. Vorstellung der Neuordnung und Erweiterung des Gewerbegebiets der Scherm Gruppe in Probfeld**
- 3. Bauangelegenheiten**
 - 3.1 Bauantrag zur Erweiterung der Kläranlage Karlskron und Errichtung eines Grüngutlagerplatzes, Bauort Fl.Nrn. 384 u. 385 Gmkg Karlskron, Josephenburg 76, Karlskron
 - 3.2 Bauantrag zum Anbau einer Wohnung an das bestehende Wohnhaus, Bauort: Fl.Nr. 100 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 31, Adelshausen
 - 3.3 Bauantrag zum Um- und Anbau an ein bestehendes Gebäude, Fl.Nr. 52/6 Gmkg Karlskron, Bauort Hauptstr. 128, Karlskron
 - 3.4 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 461/5 Gmkg Karlskron, Riedelstr. 22, Mändlfeld
 - 3.5 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Fl.Nr. 710/5 Gmkg Karlskron, Bauort Hauptstr. 190 c, Karlskron
- 4. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nach der Gesamtfortschreibung, Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - 4.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36-Freinhausen "PV-Anlage Ostermoos", Frühzeitige Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - 4.3 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44-Freinhausen "Gewerbegebiet an der Hohenwarter Straße", Frühzeitige Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 5. Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein"**
 - 5.1 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - Nachtrag Abbrucharbeiten
 - 5.2 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - Nachtrag 02 Abbrucharbeiten
 - 5.3 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - ELT Beleuchtung
 - 5.4 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - HLS Bemusterung
 - 5.5 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - Einbaumöbel
- 6. Kindergarten Regenbogen - Fernwärmeanschluss - Auftragsvergabe**
- 7. Gesundheitshaus Karlskron**
 - 7.1 Gesundheitshaus Karlskron - Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten
- 8. Neuerlass Benutzungssatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**
- 9. Neuerlass Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**
- 10. Entlastung der Jahresrechnung 2022**
- 11. Feststellung der Jahresrechnung 2022**
- 12. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2022**
- 13. Hochrechnung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2023 und Vorschau auf den Haushaltsplan 2024**
- 14. Behandlung der in der Bürgerversammlungen 2023 vorgebrachten Anregungen**
- 15. Anfragen und Mitteilungen**
 - 15.1 Mitteilung - Beschlussverfolgung
 - 15.2 Anfrage GRin Brüderle - Mitglieidersuche Kulturhistorischer Verein Donaumoos

15.3 Anfrage GR Wendl - Grundstücksangelegenheit Fl.Nr. 695, Gemarkung Karlskron

15.4 Mitteilung GR Wendl - Zustand Eicherstraße

16. Jahresrückblick Bürgermeister und Fraktionssprecher

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 27.11.2023

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.11.2023 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.11.2023 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 2 Vorstellung der Neuordnung und Erweiterung des Gewerbegebiets der Scherm Gruppe in Probfeld

Vertreter/innen der Scherm Gruppe stellen die Neuordnung und Erweiterung des Gewerbegebiets in Probfeld vor.

Das Büro WipflerPLAN erläutert zudem die bauleitplanerischen Änderungen.

Bürgermeister Kumpf begrüßt die Vertreter/innen der Scherm Gruppe sowie des Büros WipflerPLAN und übergibt das Wort an die Referentin der Scherm Gruppe.

Zu Beginn stellt die Scherm Gruppe die Firma und deren Standbeine vor. Anhand einer Luftaufnahme, dem Bebauungsplan Nr. 18 „Probfeld“, und der 1. Erweiterung wird der Standort der Firma sowie der aktuelle Stand dargestellt.



B-Plan Nr. 18 Probfeld



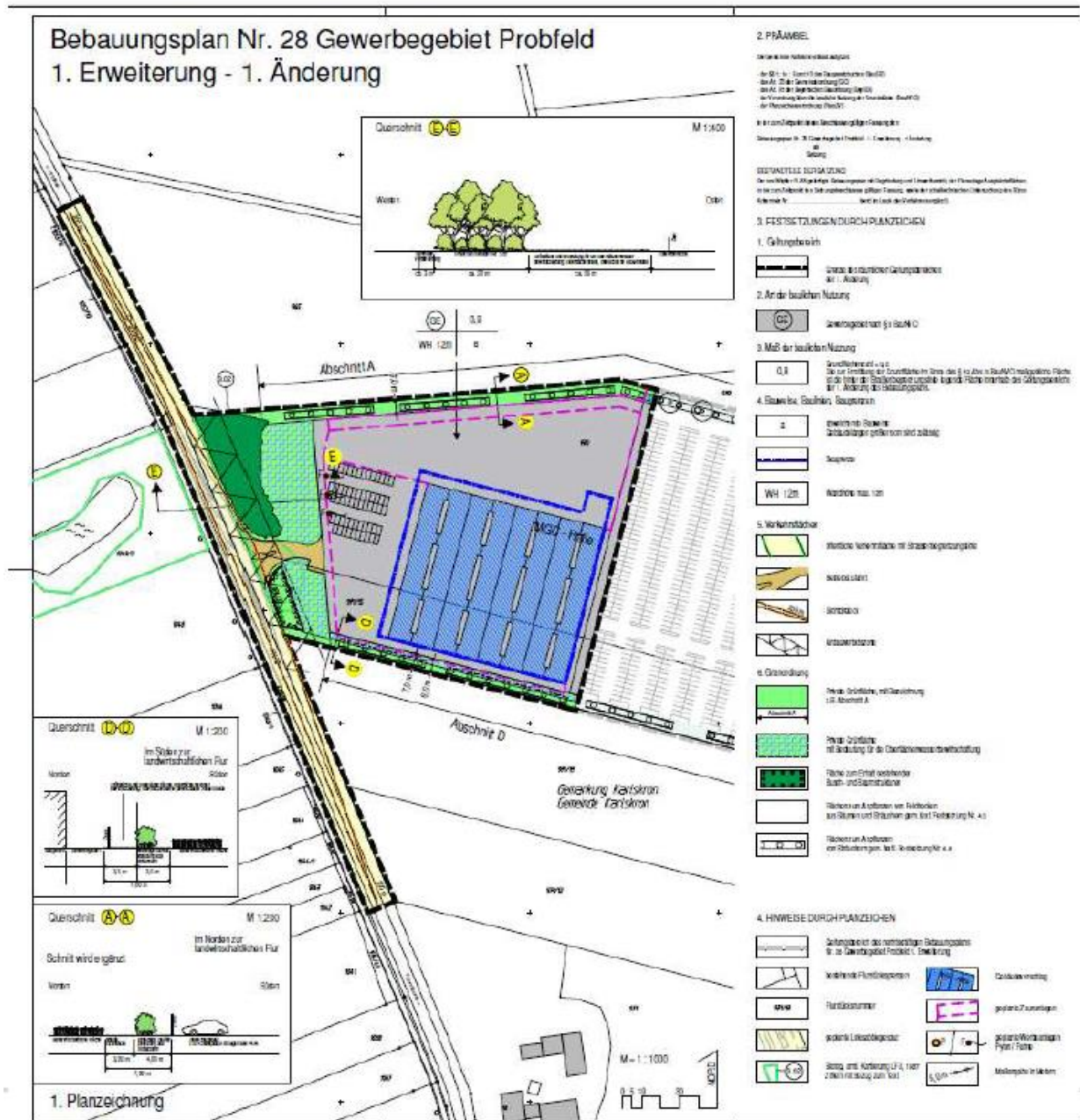
B-Plan Nr. 28 Probfeld 1. Erweiterung

Bebauungsplan Nr. 28 Gewerbegebiet Probfeld - 1. Erweiterung in Probfeld



Im Jahr 2015 hat ein Kunde der Scherm Gruppe den Bau eines Mitarbeitergebrauchtwagencenter auf dem Grundstück der Scherm Gruppe geplant, welches im Nachhinein nicht umgesetzt wurde.

Im Jahr 2015 geplantes MGC Probfeld



Im Anschluss werden die bisherigen Veränderungen auf dem Grundstück der Scherm Gruppe vorgestellt.

Die Eingangspforte wurde zurückgesetzt, um mehr LKW Wartepplätze auf dem Grundstück zu schaffen. Des Weiteren wurde die Pforte in der Mitte hochgesetzt um kürzere Zeiten für die Anmeldung und einen geringeren Rückstau zu schaffen. Auf der Ostseite des Grundstücks wurde ein Regenrückhaltebecken mit Prallwand errichtet. Die noch auszugleichenden Grünflächen hat man mit dem Landratsamt erarbeitet und werden bei der nächsten Planung mit eingebracht. Auf

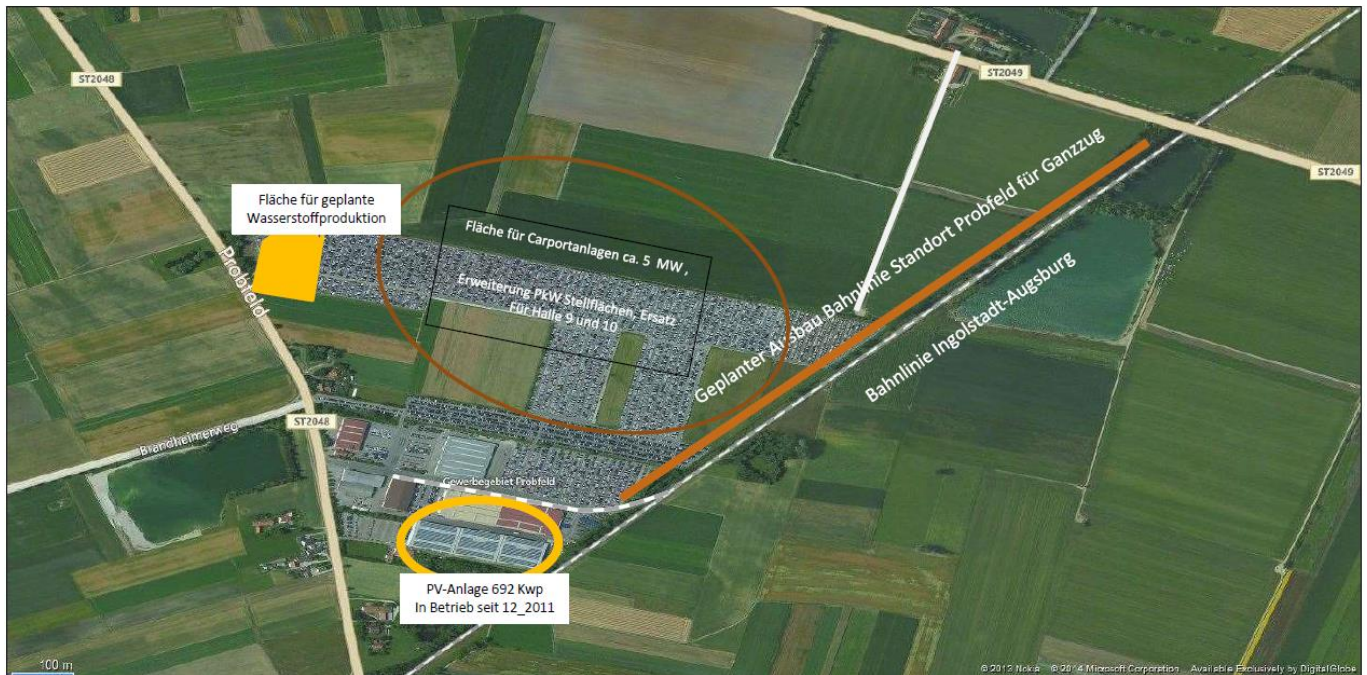
dem Grundstück wurde die Gleisanlage auf zwei Gleisstränge erweitert, um mehr Kapazität für Wagenstellungen anzubieten. Derzeit werden zwei Stallungen pro Woche geliefert.

Die Scherm Gruppe hat zu Beginn des Jahres 2023 eine Kundenanfrage wegen Flächenbedarf bekommen. Der Kunde möchte den Bestandsstandort ausbauen und benötigt mindestens eine Fläche von 40.000 m². Die Scherm Gruppe hat dem Kunden einen Neubau der Halle 9 mit ca. 13.000 m² und der Halle 10 mit ca. 19.000 m² vorgeschlagen.



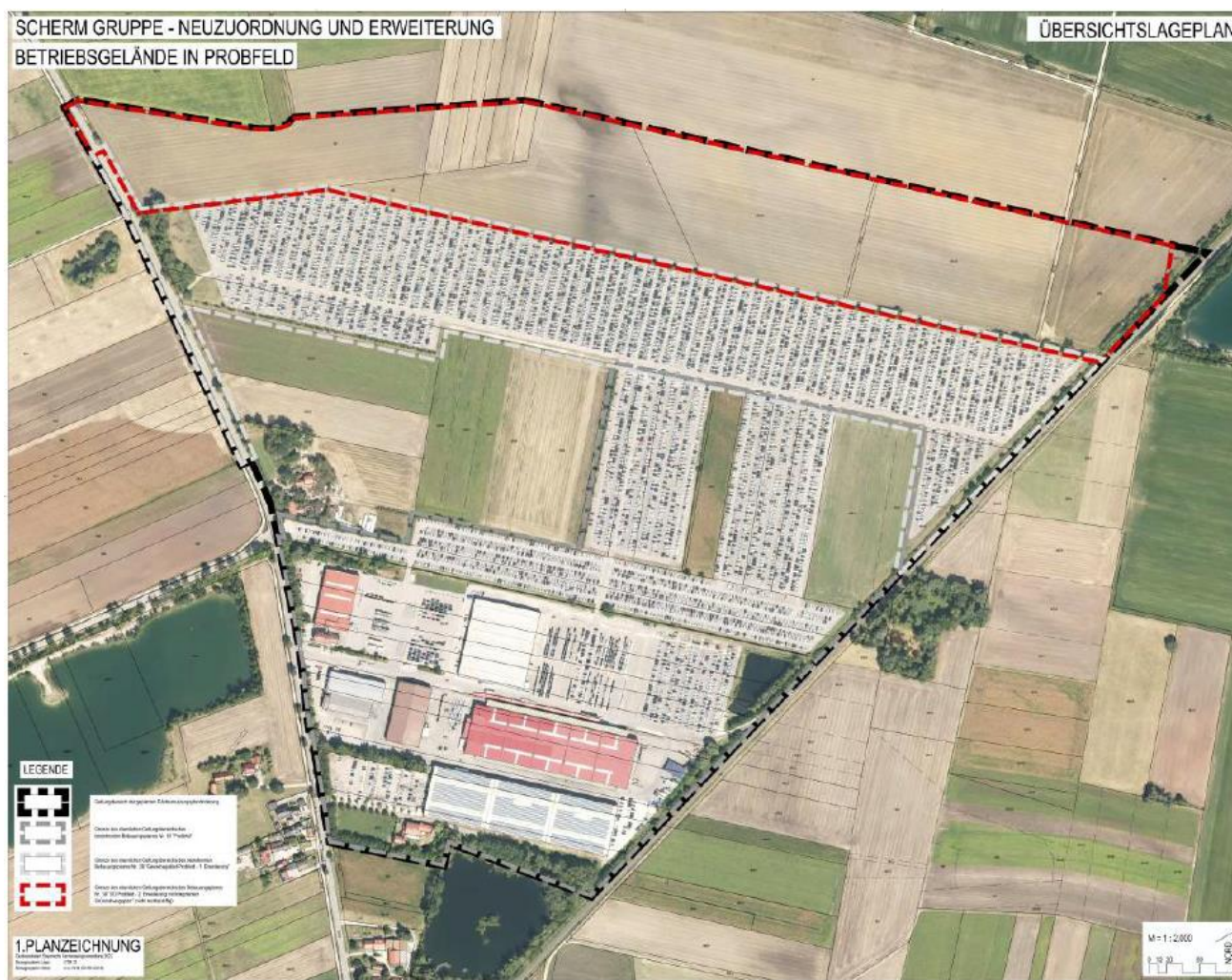
Dies entspricht jedoch nicht der gewünschten Fläche von 40.000 m² des Kunden. Daraufhin hat man sich ein Konzept überlegt, ob man eventuell nördlich des Grabens die 13.000 m² und die fehlenden Flächen durch Abriss von älteren Hallen und anschließenden Neubauten von Hallen ermöglicht. Für Umsetzung der Planung ist ein Verfahren mit Flächennutzungsplan, Bebauungsplan nötig.

Weitere Planungen:



Zu den weiteren Planungen gehört unter anderem der Ausbau der Gleisanlage für eine Ganzzuganstellung (Zeithorizont 5 – 10 Jahre) und die Errichtung von Carportanlagen auf den Abstellflächen, die mit einer Flächenerweiterung verbunden ist. Auf den Carportanlagen sollen zukünftig Freiflächenphotovoltaikanlagen installiert werden. Gleichzeitig soll auf den bestehenden Hallen die Photovoltaikmodule erweitert werden, um insgesamt auf eine Kapazität von ca. 5 MW zu kommen. In diesem Zusammenhang soll der Stromanschluss in Richtung Umspannwerk Reichertshofen ausgebaut werden. Ferner hat sich die Scherm Gruppe über eine zukünftige Wasserstoffproduktion am Standort Probfeld Gedanken gemacht.

Das Büro WipflerPLAN hat einen Entwurf zur Erweiterung der Fläche erstellt.



Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um ca. 16 Hektar. Das Büro WipflerPLAN erklärt, dass ein Teil der Erweiterungsfläche für Eingrünungen, Flächen für Wasserhaltung, Bewegungsflächen und Zufahrtsflächen benötigt werden.

Des Weiteren wird erwähnt, dass ein Verkehrs-, und Immissionsgutachten im Rahmen des Bauleitplanung notwendig sein wird.

GR Krammer T. und **GR Raba** befürwortet die Errichtung der Photovoltaikanlagenmodule auf den Carports.

GR Hagl erkundigt sich, ob bei der Errichtung und Erweiterung der Photovoltaikanlagen eine Bürgerbeteiligung angedacht wird. Die Referentin antwortet, dass man von einer Bürgerbeteiligung nicht abgeneigt sei, es aber bestimmte Rahmenbedingungen wie z. B. Grunddienstbarkeit gibt, die geprüft werden müssen.

GRin Froschmeir erwähnt, dass durch das Projekt zusätzliche wichtige Gewerbesteureinnahmen für die Gemeinde erzielt werden können.

Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Bauangelegenheiten

TOP 3.1 Bauantrag zur Erweiterung der Kläranlage Karlskron und Errichtung eines Grüngutlagerplatzes, Bauort Fl.Nrn. 384 u. 385 Gmkg Karlskron, Josephenburg 76, Karlskron

Mit dem Bauantrag wird die Erweiterung der Kläranlage Karlskron und die Errichtung eines Grüngutlagerplatzes auf den Fl.Nrn. 384 und 385 der Gemarkung Karlskron, Josephenburg 76 in Karlskron beantragt.

Folgende Gebäude sollen errichtet werden:

1. Umbau des Betriebsgebäudes:

Das künftige Betriebsgebäude (7,83 m x 14,28 u. 8,81 m x 10,28 m) ist Teilunterkellert und soll im OG mit 10,28 m x 8,81 m ausgebaut werden. Außerdem soll ein Carport für Stellplätze und Lagerräume (7,83 m x 7,10 m) errichtet werden.

Das Betriebsgebäude soll im Bereich der Werkstatt und der Garage mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 29° ausgeführt werden.

Das OG des Betriebsgebäudes soll mit einem ungleich geneigten Satteldach mit einer Dachneigung von 26° bzw. 10° errichtet werden.

2. Neuerrichtung Rechengebäude:

Das Rechengebäude (10,95 m x 7,36 m) soll Teilunterkellert werden und ebenfalls mit einem ungleich geneigten Satteldach mit einer Dachneigung von 26° und 10° errichtet werden.

3. Neuerrichtung Maschinenhaus u. Fällmittelbehälter:

Das Maschinenhaus (23,39 m x 8,29 m) soll ebenfalls Teilunterkellert werden. Im Bereich des Elektraums soll das Gebäude mit einem ungleich geneigten Satteldach (Dachneigung 26° und 10°) errichtet werden. Für das restliche Gebäude ist ein Pultdach mit einer Dachneigung von 10° vorgesehen.

Der Fällmittelbehälter (Durchmesser 3,5 m) soll westlich des Maschinenhauses errichtet werden.

4. Grüngutlagerfläche:

Die Grüngutlagerfläche (26,30 m x 7,25 m) soll mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 8° hergestellt werden

Die Grundstücke Fl.Nrn. 384 und 385 der Gemarkung Karlskron befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs.1 Nr.3 BauGB privilegiert und dient der öffentlichen Versorgung der Abwasserwirtschaft.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist die Fläche als „Kläranlage“ festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen**Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0****TOP 3.2 Bauantrag zum Anbau einer Wohnung an das bestehende Wohnhaus, Bauort: Fl.Nr. 100 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 31, Adelshausen**

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 100 der Gemarkung Adelshausen, Schloßstr. 31 in Adelshausen der Anbau einer Wohnung an das bestehende Wohnhaus beantragt.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2023 wurde bereits zu selbigen Vorhaben ein Antrag auf Vorbescheid gestellt, welchem damals zugestimmt wurde.

Dieser Vorbescheid (BV230574) wurde seitens des Bauherrn am 12.12.2023 per E-Mail zurückgezogen.

Die Wohnung (8,60 m x 8,50 m) inkl. Anbau (2,0 m x 4,85 m) soll eingeschossig mit einem Pultdach und einer Dachneigung von 4,42 ° errichtet werden.

Ein bestehendes Nebengebäude soll dafür abgerissen werden.

Das Grundstück Fl.Nr 100 Gmkg Adelshausen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Gemäß § 5 der BauNVO sind in Dorfgebieten sonstige Wohngebäude zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen**Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0****TOP 3.3 Bauantrag zum Um- und Anbau an ein bestehendes Gebäude, Fl.Nr. 52/6 Gmkg Karlskron, Bauort Hauptstr. 128, Karlskron**

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 52/6 der Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 128 in Karlskron der Um- und Anbau an das bestehende Gebäude beantragt.

Südlich des bestehenden Gebäudes soll einen Anbau (7,5 m x 7,0 m) mit Keller, zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss errichtet werden.

Das Vorhaben bedarf sowohl einem Antrag auf Abweichung der Abstandsflächen, als auch einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans, welcher für das Grundstück Fl.Nr 128 Gmkg Karlskron gilt.

Laut dem einfachen Bebauungsplan der Gemeinde Karlskron ist eine maximale GRZ von 0,35 zulässig. Die GRZ nach dem Umbau beläuft sich auf 0,37.

Der Bauherr beantragt dieser Befreiung aufgrund der geringfügigen Überschreitung der GRZ um 0,02 zuzustimmen.

Das Grundstück ist im verbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Gemäß der § 4 der BauNVO sind Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 3.4 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 461/5 Gmkg Karlskron, Riedelstr. 22, Mändlfeld

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 461/5 der Gemarkung Karlskron, Riedelstr. 22 in Mändlfeld die Errichtung eines Einfamilienhauses beantragt. Das Einfamilienhaus (10,12 m x 8,99 m) soll mit einem Keller-, Erd- und Obergeschoss und einem Walmdach mit einer Dachneigung von 20° errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Einfamilienhäuser sind nach § 4 der BauNVO in allgemeinen Wohngebieten zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauantrag.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 3.5 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Fl.Nr. 710/5 Gmkg Karlskron, Bauort Hauptstr. 190 c, Karlskron

Der Bauherr beantragt mit Schreiben vom 27.11.2023 die Verlängerung des genehmigten Vorbescheides BV200850 vom 08.01.2021 zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf den Grundstück Fl.Nr. 710/5 der Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 190 c in Karlskron um zwei Jahre.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Grundstück als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, mithin im Innenbereich. Es ist nach § 34 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Erschließung muss gesichert sein und sonstige öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Verlängerungsantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheides um zwei Jahre.

Angenommen**Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0****TOP 4 Bauleitplanung Nachbargemeinden**

TOP 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nach der Gesamtfortschreibung, Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Hohenwart bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Anlass der Änderung:

Der Marktgemeinderat Hohenwart hat in der Sitzung am 25.09.23 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Hohenwarts beschlossen.

Die Größe des westlichen Geltungsbereichs umfasst die Fl. Nr. 1203 der Gemarkung Freinhausen und beträgt 16.038 qm. Das östliche Gebiet umfasst die Fl. Nr. 1098, Gemarkung Freinhausen mit einem Geltungsbereich von 8.736 qm. Die Baugebiete sollen als Sondergebiete für regenerative Energieerzeugung festgesetzt werden.

Das westliche Gebiet ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen, das östliche Gebiet als Sonderfläche Gewerbe. Mit der vorgesehenen Ausweisung eines Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 Bau NVO sollen die Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Hohenwart befasst und erhebt keine Einwendungen bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen**Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0****TOP 4.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36-Freinhausen "PV-Anlage Ostermoos", Frühzeitige Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Hohenwart bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36-Freinhausen „PV-Anlage Ostermoos“ im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Anlass der Planung:

Der Marktgemeinderat Hohenwart hat in der Sitzung am 25.09.23 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan Nr. 36 – Freinhausen PV-Anlage Ostermoos“ für die Fl. Nr. 1203, Gemarkung Freinhausen beschlossen.

Das Baugebiet soll als Sondergebiet festgesetzt werden. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 16.038 qm.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für regenerative Energien – Sonnenkraft- im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO.

Bauherrn ist die Firma Hans Sauermann GmbH&Co.KG.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage mit integrierter Grünordnung geschaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Das Gebiet wird momentan als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36-Freinhausen „PV-Anlage Ostermoos“ befasst und erhebt keine Einwendungen bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 4.3 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44-Freinhausen "Gewerbegebiet an der Hohenwarter Straße", Frühzeitige Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Hohenwart bei der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 – Freinhausen „Gewerbegebiet an der Hohenwarter Straße“ im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Anlass der Planung:

Der Marktgemeinderat Hohenwart hat in der Sitzung am 25.09.23 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 – Freinhausen „Gewerbegebiet an der Hohenwarter Straße“ für die Fl. Nr. 1098, Gemarkung Freinhausen beschlossen.

Das Baugebiet soll als Sondergebiet festgesetzt werden. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 8.736 qm.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für regenerative Energien – Sonnenkraft- im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO.

Bauherr ist die Firma Hans Sauermann GmbH & Co. KG.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage mit integrierter Grünordnung geschaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde das Gebiet für die Erweiterung des Gewerbegebiets vorgesehen. Die Änderung schafft nun an der Stelle statt Gebäude eine Grünfläche mit PV-Modulen zur Stromerzeugung

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 - Freinhausen „Gewerbegebiet an der Hohenwarter Straße“ befasst und erhebt keine Einwendungen bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 5 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein"

TOP 5.1 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - Nachtrag Abbrucharbeiten

1. Bürgermeister Kumpf stellt dem Gemeinderat das Nachtragsangebot Nr. 01 der Firma Wörmann vom 14.11.2023 vor. Der Nachtrag wurde vom Architekturbüro Obereisenbuchner geprüft und beläuft sich auf brutto 27.493,66€.

Bei den Abbrucharbeiten sind folgende zusätzliche Kosten angefallen, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, da dies nicht dem Regelfall entspricht und nicht im Vorfeld untersucht werden konnte. Der Estrich musste im Hauptgebäude aufgrund einer Dämmschicht aus Mineralwolle und Bitumenpapier händisch abgebrochen werden. Es entstand neben dem erhöhten Zeitaufwand beim Abbruch auch ein zusätzlicher Aufwand für das Lösen und Aussortieren der Mineralwolle sowie des Bitumenpapiers.

An der Holzfassade wurden zusätzliche asbesthaltige Faserzementplatten im Bereich der Fassadenelemente abmontiert, die einen erhöhten Aufwand aufgrund der händischen Demontage und Verpackung bedeuteten. Weitere Heraklithplatten musste im Bereich eines Unterzuges ebenfalls händisch entfernt werden.

Zudem wurde festgestellt, dass das Bestandsgebäude auf bis zu 2,50m tiefen Fundamente gegründet wurden, die einen erheblichen Mehraufwand bedeuteten.

Nach aktuellem Stand kann davon ausgegangen werden, dass die Positionen 3.1 bis 3.4 nicht zutragen kommen. Hier handelt es sich um insgesamt 70.901,39 € (brutto) - es kann davon ausgegangen werden, dass die Projektkosten eingehalten werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem geprüften Nachtragsangebot der Firma Wörmann vom 14.11.2023 zu und erteilt den Auftrag mit einer Bruttoangebotssumme von 27.493,66 €.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 5.2 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - Nachtrag 02 Abbrucharbeiten

Der 1. Bürgermeister Kumpf stellt den Nachtrag 02 der Abbruchfirma Wörmann mit brutto 30.394,98€ vor. Der Nachtrag wurde erforderlich, weil die Beprobung des Ziegelhaufwerks ergab, dass das Material aufgrund des hohen Sulfat Eluat Wertes nicht als Recyclingmaterial (RC1) verwendet werden kann und somit als RC2 Material mit höheren Entsorgungskosten entsorgt werden muss. Da andere Positionen nicht zum Tragen kommen, wird die ursprüngliche Auftragssumme von 195.375,74 € brutto eingehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtrag Nr. 02 der Firma Wörmann mit einer Bruttosumme von 30.394,98€ zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 5.3 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - ELT Beleuchtung

In der Bauausschusssitzung am 13.12.2023 legte das Ingenieurbüro Höß die Planungen für die ELT Beleuchtung für den Neubau des Kindergartens „Haus Sonnenschein“ vor. Der Bauausschuss stimmte den Planungen zu und fasste einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses und stimmt den Planungen für die ELT Beleuchtung zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 5.4 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - HLS Bemusterung

In der Bauausschusssitzung am 13.12.2023 legte das Ingenieurbüro Frey-Donabauer-Wich die Planungen für die HLS Bemusterung für den Neubau des Kindergartens „Haus Sonnenschein“ vor. Der Bauausschuss stimmte den Planungen zu und fasste einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses und stimmt den Planungen für die HLS Bemusterung zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 5.5 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - Einbaumöbel

In der Bauausschusssitzung am 13.12.2023 legte das Planungsbüro Obereisenbuchner die Planungen für die Einbaumöbel für den Neubau des Kindergartens „Haus Sonnenschein“ vor. In diesem Zusammenhang wurden auch einige Planungsdetails anderer Gewerke angesprochen. Der Bauausschuss stimmte den Planungen zu und fasste zu den Einbaumöbeln einen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt dem Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses und stimmt den Planungen für die Einbaumöbel zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 6 Kindergarten Regenbogen - Fernwärmeanschluss - Auftragsvergabe

Die Maßnahme HLS für den Umschluss vom Haus Regenbogen wurde, wie in der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2023 beschlossen, nun umgesetzt. Aufgrund der Eile, wegen dem anstehenden Abbruch vom Haus Sonnenschein, wurde auf eine Angebotseinholung verzichtet. Wir konnten kurzfristig die Firma Bergsteiner aus Oberstimm für die Maßnahme bekommen.

Die entstandenen Kosten für den Umschluss der Fernwärme belaufen sich auf brutto 31.169,80€, die wir hier nachträglich vom Gemeinderat genehmigt bekommen wollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt nachträglich der Vergabe der Leistungen durch die Firma Bergsteiner mit einer Bruttosumme von 31.169,80€ zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 7 Gesundheitshaus Karlskron

TOP 7.1 Gesundheitshaus Karlskron - Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Baumeisterarbeiten bekannt.

Es wurden 15 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden 8 Angebote abgegeben.

Das Angebot der Firma Irrenhauser und Seitz GmbH aus Alberzell stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 54.555,23 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe des Gewerkes Baumeisterarbeiten an die Firma Irrenhauser und Seitz GmbH aus Alberzell mit der Bruttoangebotssumme von 54.555,23 € zu

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 8 Neuerlass Benutzungssatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Dem Gemeinderat wird folgende Satzung zur Entscheidung vorgelegt:

**Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung – FS)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Satzung:

Inhalt:**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Einzelgrabstätten
- § 12 Familiengrabstätten
- § 13 Beisetzungen von Urnen in Einzel- und Familiengrabstätten, Urnennischen, Urnengräber
- § 14 Baumgrabstätten
- § 15 Grabstätten für ungeborenes Leben
- § 16 Größe der Grabstätten
- § 17 Rechte an Grabstätten
- § 18 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 20 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 21 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 21a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 23 Grabgestaltung
- § 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 25 Leichenhaus
- § 26 Leichenhausbenutzungszwang
- § 27 Leichentransport
- § 28 Leichenbesorgung
- § 29 Bestattung
- § 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 31 Ruhefrist
- § 32 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 34 Haftungsausschluss
- § 35 Zuwiderhandlung
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Karlskron mit Leichenhaus
- b) den Friedhof Pobenhausen mit Leichenhaus
- c) den Friedhof Adelshausen mit Leichenhaus

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§29) - vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Abräum-, Rest-, und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich Tätigen, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien, und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen auf ihre Kosten vom Friedhof zu entfernen.
- (3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Bestellung hat bei der Friedhofsverwaltung spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der

Bestattung zu erfolgen. Ist bereits ein Grab in der Familie vorhanden, hat die verpflichtete Person oder das Bestattungsinstitut ebenfalls die Friedhofsverwaltung mindestens 24 Stunden vor der geplanten Bestattung über den Sterbefall zu informieren.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten (§11)
 - b) Familiengrabstätten (§12)
 - c) Urneneinzel- und Urnenfamiliengrabstätten, Urnennischen, Urnengräber (§13)
 - d) Baumgrabstätten (§14)
 - e) Grabstätte für ungeborenes Leben (§15)
- (2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Einzelgrab zu.
- (3) Für alle Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit, längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam bestimmt werden. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Während der Nutzungszeit darf eine Besetzung nur erfolgen,
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern, und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zum Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

§ 11 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. In jeder Einzelgrabstätte können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Im neuen Friedhofsteil Karlskron darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (3) Es bestehen Einzelgräber unterschiedlicher Größe für:
 1. Kinder bis zum vollendeten 10 Lebensjahr

2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

§ 12 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. In jedem Familiengrab dürfen vier Leichen beigesetzt werden. Im neuen Friedhofsteil Karlskron dürfen nur zwei Leichen beigesetzt werden.

§ 13 Beisetzungen von Urnen in Einzel-, und Familiengrabstätten (Absatz 2), Urnennischen (Absatz 3), Urnengräber (Absatz 4)

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Aschenurnen können in bereits vorhandene Grabstätten (Einzelgrabstätte, Familiengrabstätte) sowie belegte Grabstätten beigesetzt werden.
- (3) Neben der in Absatz 2 genannten Bestattungsmöglichkeit stehen auch Urnennischen zur Verfügung. Eine Urnennische kann bis zu zwei Aschenurnen aufnehmen.
- (4) Des Weiteren bietet die Gemeinde Karlskron als Bestattungsmöglichkeit Urnengräber an. Ein Urnengrab kann vier Aschenurnen aufnehmen.
- (5) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Umbettungen von Urnen sind daher ausgeschlossen.

§ 14 Baumgrabstätten

- (1) Baumgräber sind Urnengräber auf dem gemeindlichen Friedhof, in denen Urnen in der Nähe eines Baumes für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) beigesetzt werden.
- (2) In einer Baumgrabstätte können bis zwei Urnen beigesetzt werden. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Urnen und Aschenkapseln mit einem Höchstmaß von 30 cm Durchmesser und 30 cm Höhe zulässig. Umbettungen von Urnen sind daher ausgeschlossen.
- (3) Als Grabmal werden vorinstallierte Abdeckplatten aus dunklem Granit verwendet, die im Besitz der Gemeinde bleiben. Die Abdeckplatten dürfen ausschließlich nur durch einen Steinmetz graviert werden. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse Verzierung Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art.

§ 15 Grabstätten für ungeborenes Leben

- (1) Grabstätten für ungeborenes Leben sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von nicht bestattungspflichtigen Kindern (Art. 6 Abs. 1 BestG).

- (2) In jeder Grabstätte für ungeborenes Leben darf eine Leiche bzw. mehrere Urnen beigesetzt werden.
- (3) Nichtbestattungspflichtige Kinder dürfen auch in allen anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (4) Die Grabstätte für ungeborenes Leben darf von den Eltern mit einer Grabplatte in der 0,3 m x 0,3 m gestaltet werden.

§ 16

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

a) Kindergrabstätten	Länge 1,0 m	Breite 0,6 m
b) Einzelgrabstätten	Länge 2,0 m	Breite 0,9 m
c) Familiengrabstätten	Länge 2,0 m	Breite 1,8 m
d) Urnengrabstätten	Länge 1,0 m	Breite 0,6 m
e) Baumgrabstätten	Länge 0,4 m	Breite 0,4 m
f) Grabstätten für ungeborenes Leben	Länge 0,5 m	Breite 0,4 m

§ 17

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 18 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat **bei gleichrangigen Personen** die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 18 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 18 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung

auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33).

(4) Sind der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 18 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 20

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 33).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

§ 21

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 16 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 21 und 22 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Sind der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 18 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 22 und 23 widerspricht (Ersatzvornahme, § 33).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | | |
|------------------------|-------------|---------------|
| a) Kindergrabstätten | Höhe: 1,0 m | Breite: 0,6 m |
| b) Einzelgrabstätten | Höhe: 1,4 m | Breite: 0,9 m |
| c) Familiengrabstätten | Höhe: 1,6 m | Breite: 1,8 m |
| d) Urnengrabstätten | Höhe: 1,0 m | Breite: 0,6 m |
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- | | |
|------------------------|-------|
| a) Kindergrabstätten | 0,6 m |
| b) Einzelgrabstätten | 0,9 m |
| c) Familiengrabstätten | 1,8 m |
| d) Urnengräbern | 0,6 m |
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 23 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 23

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 24

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils aktuellen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 18 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 33). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 21 und § 22) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 18 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). Sind der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen

dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 25 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 26 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 27 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 28 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 29 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 31 Ruhefrist

Die Ruhefrist für alle Leichen wird auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 19 bis 24 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Karlskron,
Gemeinde Karlskron

Stefan Kumpf
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Karlskron zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

TOP 9 Neuerlass Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt zum 01.09.2019 neu kalkuliert und angepasst. Da der Kalkulationszeitraum maximal 4 Jahre betragen sollte und mit den Baumgräbern eine neue Bestattungsart eingeführt wird, war eine Neukalkulation notwendig.

Die aus den vorliegenden Zahlen der Jahre 2019-2022 durchgeführte Neukalkulation liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei. Die dabei errechneten Gebühren können der Seite 24 entnommen werden.

Danach würden sich, ausgehend von einer Kostendeckung entsprechend der letzten Gebührensatzungen von 80 % folgende Gebührensätze ergeben:

	bisheriger Gebührensatz	Neuer Gebührensatz
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten		
1. Familiengrab		
1.1 Familiengrab neuer Friedhof Karlskron	75,00 €	110,00 €
1.2 Familiengrab übrige Friedhöfe	91,00 €	124,00 €
2. Einzelgrab		
2.1 Einzelgrab neuer Friedhof Karlskron	67,00 €	95,00 €
2.2 Einzelgrab übrige Friedhöfe	77,00 €	104,00 €
3. Kindergrab / Sternengrab		
3.1 Kindergrab Verstorbene bis zum 10. LJ	58,00 €	79,00 €
3.2 Grabstätte für ungeborenes Leben	55,00 €	74,00 €
4. Urnengrab	58,00 €	83,00 €
5. Urnennische	54,00 €	99,00 €
6. Baumgrab	-, -	83,00 €
II. Benutzungsgebühren		
1. Leichenhäuser	200,00 €	183,00 €

Der Gebührenkalkulation für die Nutzungsrechte liegt zur Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteil und des öffentlichen Interesses (Erholung, Klima, Immissionsschutz, ökologische Aspekte) ein Abschlag von 5 % zu Grunde.

Bei der Benutzung des Leichenhauses wurde aufgrund der geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung des Leichenhauses Karlskron als Baudenkmal für die Gemeinde ein Abschlag in Höhe von 40 % in Ansatz gebracht.

Folgende neue Gebührensatzung wird besprochen:

**Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Karlskron**

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Benutzungsgebühr Leichenhaus (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen

Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5) und die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

Einzelgrab neuer Friedhof Karlskron	95,00 €
Einzelgrab übrige Friedhöfe (Tieferlegungsmöglichkeit)	104,00 €
Familiengrab neuer Friedhof Karlskron	110,00 €
Familiengrab übrige Friedhöfe (Tieferlegungsmöglichkeit)	124,00 €
Urnennische	99,00 €
Urnengrab	83,00 €
Baumgrab	83,00 €
Kindergrab für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	79,00 €
Grabstätte für ungeborenes Leben	74,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 183,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Karlskron.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Karlskron vom 04.05.2016 in der Fassung der ersten Änderung vom 05.08.2019 außer Kraft.

Karlskron,
Gemeinde Karlskron

Stefan Kumpf
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Karlskron zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 10 Entlastung der Jahresrechnung 2022

Mit Beschluss vom 18.12.2023/ TOP 11 wurde die Jahresrechnung 2022 festgestellt. Die Entlastung der Jahresrechnung kann somit nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Beschluss:

Für die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Karlskron wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Entlastung erteilt.

Angenommen

Ja 14 Nein 1 pers. beteiligt 0

TOP 11 Feststellung der Jahresrechnung 2022

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 29.11.2023 die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2022 vorgenommen.

Bürgermeister Kumpf übergibt das Wort an GR Hagl, der sich zu der örtlichen Rechnungsprüfung äußert.

GR Hagl berichtet, dass bei der Überprüfung vor allem die Überstunden in der Verwaltung und der Gebäude-, bzw. Straßenunterhalt aufgefallen sind.

Bei den Überstunden wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, eine verwaltungsinterne Regelung über die maximale Anzahl von Überstunden zu treffen. Bezüglich des Gebäude-, bzw. Straßenunterhalts wird im Jahr 2024 von der Verwaltung eine relativ kostengünstige Lösung vorgestellt, um große Straßenzüge erneuert werden können.

Es wurden folgende Anregungen bzw. Prüfungsempfehlungen festgehalten:

- **Bei der internen Verrechnung der Bauhofstunden wurden bei 8 Mitarbeitern nur insgesamt 8125 Stunden verrechnet. Die geleistete Gesamtstundenzahl müsste allerdings erheblich höher liegen.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Von den im Jahr 2022 verrechneten Bauhofmitarbeitern war ein Mitarbeiter nur bis Februar, ein Mitarbeiter bis August und ein Mitarbeiter erst ab November bei der Gemeinde beschäftigt. Außerdem arbeitet eine Mitarbeiterin nur Teilzeit.

Durch Krankheit fielen im Jahr 2022 insgesamt ca. 975 Arbeitsstunden aus. Außerdem wurden ca. 440 Stunden für Fortbildungen aufgewendet, die bei der internen Verrechnung nicht berücksichtigt wurden. Außerdem wurden im Jahr 2022 ca. 17 Tage Resturlaub abgebaut. Nach Berücksichtigung dieser Punkte ergibt sich die verrechnete Arbeitszeit von 8125 Stunden.

- **Auffällig sind bei verschiedenen Mitarbeitern und Einrichtungen hohe Überstundenstände und viele Resturlaubstage. Es ist darauf zu achten, dass hohe Überstundenstände und Resturlaubstage abgebaut werden.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird weiterhin versucht die Überstundenzahlen zu senken und mit den betroffenen Mitarbeitern Regelungen zum Abbau der Überstunden zu treffen.

- **Der Haushaltsansatz in Höhe von 135.000 € für den Straßenunterhalt wurde mit tatsächlichen Ausgaben in Höhe von ca. 44.000 € wiederholt nicht ausgeschöpft, obwohl viele Unterhaltsmaßnahmen notwendig wären. Auch verschiedene geplante Unterhaltsmaßnahmen an Gebäuden wurden nicht umgesetzt. Es ist darauf zu achten, dass geplante Unterhaltsmaßnahmen tatsächlich auch durchgeführt werden.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Unterhaltsmaßnahmen für die Straßen werden in einem Jahres-Leistungsverzeichnis ausgeschrieben und an die günstigste Firma vergeben.

Mit der beauftragten Firma werden die einzelnen Maßnahmen besprochen. Die vereinbarten Arbeiten werden von der beauftragten Firma aber immer wieder verschoben oder nicht ausgeführt. Die Überwachung der Durchführung des Arbeitsauftrags durch die Bauverwaltung ist aufgrund der vielen Baumaßnahmen nicht immer zeitnah möglich.

Die Umsetzung der geplanten Unterhaltsmaßnahmen an Gebäuden war ebenfalls aufgrund der vielen Baumaßnahmen und der Belastung der Bauverwaltung nicht möglich. Im Fall der Sockelsanierung vom Haus der Vereine konnte keine Firma gefunden werden, die die Baumaßnahme entsprechend den Vorgaben der unteren Denkmalschutzbehörde durchführen wollte.

Durch die hohe Arbeitsbelastung aufgrund vieler großen und in der Umsetzung gleichzeitig laufenden Projekte (u.a. Neubau Kindergarten „Haus Sonnenschein“, Abwasserkonzept der Zukunft oder dem Gesundheitshaus, etc.) ist es oft nicht möglich, weitere Projekte und Maßnahmen zu betreuen und umzusetzen.

- **Die Kosten für die Installation der Rundumkennleuchte auf dem Fahrzeug ND-KK 120 (Citroen Jumper) in Höhe von 1.578,77 € wurde unter der Haushaltsstelle 7711.5500 (AO 2560) im Verwaltungshaushalt anstatt im Vermögenshaushalt gebucht. Es ist darauf zu achten, dass die Ausgaben den richtigen Haushaltsteilen und -stellen zugeordnet werden.**

Stellungnahme der Verwaltung:

*Die Installation der Rundumkennleuchte hätte aufgrund der Auftragssumme in Vermögenshaushalt gebucht werden müssen.
Auf die korrekte Verbuchung von Rechnungen wird geachtet.*

- **Die vorhandenen Bestandsverzeichnisse sind zu aktualisieren und zukünftig auf dem neuesten Stand zu halten.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorhandenen Bestandsverzeichnisse sind von 2008 oder später. Die Bestandsverzeichnisse werden Schritt für Schritt auf den aktuellen Stand gebracht. Für die Bereiche Schule, Feuerwehr und Rathaus werden bereits neue Verzeichnisse erstellt.

- **Beschlüsse und Niederschriften sind seit Oktober 2020 im Ratsinformationssystem eingearbeitet, die Beschlussverfolgung wird aber immer noch nicht genutzt. Die vollumfängliche Beschlussverfolgung ist einzurichten.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Sämtliche Beschlüsse werden derzeit rückwirkend bis Januar 2023 im Sitzungsprogramm Session an die zuständigen Sachbearbeiter als Arbeitsaufträge verteilt. Diese werden anschließend den Bearbeitungsstand zu den einzelnen Beschlüssen erfassen. Zukünftig werden die Beschlüsse direkt nach Fertigstellung der Sitzungsniederschrift als Arbeitsaufträge an die Sachbearbeiter verteilt. Die Sachbearbeiter werden den Bearbeitungsstand ihrer Punkte laufend aktualisieren.

Beschluss:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Karlskron für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA: 14 Stimmen
NEIN: 1 Stimme

TOP 12 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2022

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2022 wurden auch die Haushaltsüberschreitungen, welche ab einem Betrag von 5.000 € einzeln im Rechenschaftsbericht 2022 (S. 12 u. 13) aufgeführt sind, geprüft.

Beschluss:

Die Haushaltsüberschreitungen der Jahresrechnung 2022 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

JA: 14 Stimmen
NEIN: 1 Stimme

TOP 13 Hochrechnung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2023 und Vorschau auf den Haushaltsplan 2024

Kämmerer Kahn stellt die Hochrechnung des Ergebnisses der Haushaltssatzung 2023 und die Vorschau auf den Haushalt 2024 vor.

Vorläufige Jahresrechnung 2023

	HGr		Ansatz 2023	Hochrechnung 2023	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt					
Gewerbesteuer	0030		2.100.000,00	2.680.257,64	580.257,64
Einkommensteuerbeteiligung	0100		4.450.000,00	4.461.500,00	11.500,00
sonstige Steuern, allgemeine Zuweisungen	0		1.462.500,00	1.498.812,83	36.312,83
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1		3.002.100,00	2.974.266,71	-27.833,29
Sonstige Finanzeinnahmen	2		357.200,00	376.333,79	19.133,79
Summe			11.371.800,00	11.991.170,97	619.370,97
Ausgaben Verwaltungshaushalt					
Personalausgaben	4		4.083.200,00	4.111.064,77	27.864,77
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5 + 6		2.854.900,00	2.587.042,98	-267.857,02
Zuweisungen und Zuschüsse	7		739.400,00	757.179,88	17.779,88
Sonstige Finanzausgaben	8		3.660.000,00	3.651.981,31	-8.018,69
Zuführung an Vermögenshaushalt	8		34.300,00	883.902,03	849.602,03
Summe			11.371.800,00	11.991.170,97	619.370,97

	HGr		Ansatz 2023	Hochrechnung 2023	Differenz
Einnahmen Vermögenshaushalt					
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	30		34.300,00	883.902,03	849.602,03
Entnahme aus Rücklage	31		2.879.700,00	0,00	-2.879.700,00
Darlehensrückflüsse	32		0,00	0,00	0,00
Vermögensveräußerung	34		760.000,00	95.891,50	-664.108,50
Beitragseinnahmen	35		2.370.000,00	2.556.753,72	186.753,72
Zuweisungen	36		201.000,00	198.309,81	-2.690,19
Kreditaufnahmen	37		500.000,00	0,00	-500.000,00
Summe			6.745.000,00	3.734.857,06	-3.010.142,94
Ausgaben Vermögenshaushalt					
Zuführung an Rücklage	91		0,00	195.615,87	195.615,87
Vermögenserwerb	93		1.444.000,00	1.071.939,68	-372.060,32
Hochbau	94		2.044.000,00	548.081,08	-1.495.918,92
Tiefbau	95		2.752.000,00	1.351.093,29	-1.400.906,71
Betriebstechnische Anlagen	96		162.000,00	19.151,13	-142.848,87
Tilgung von Krediten	97		510.000,00	508.976,01	-1.023,99
Investitionszuschüsse	98		54.000,00	40.000,00	-14.000,00
Summe			6.966.000,00	3.734.857,06	-3.231.142,94

Hochrechnung Haushalt 2024

	Ansatz 2024	Finanzplan 2024
Einnahmen Verwaltungshaushalt		
ESt-Beteiligung, ESt-Ersatz, USt-Beteiligung	5.020.000 €	4.990.000 €
Gewerbesteuer	2.100.000 €	2.100.000 €
Schlüsselzuweisung	60.000 €	100.000 €
Sonst. Steuern	533.000 €	525.500 €
Sonst. Finanzausgleich	142.000 €	142.000 €
Gebühren	1.189.600 €	990.600 €
Pachten, Mieten, Verkauf	477.300 €	409.000 €
Verrechnung, Kalk. Kosten	600.000 €	584.800 €
Zuweisungen, Spenden, Erstattungen	1.228.700 €	1.213.700 €
sonstige Verw.-/Finanzeinnahmen	243.100 €	193.200 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt	132.300 €	0 €
Summe	11.726.000 €	11.248.800 €
Ausgaben Verwaltungshaushalt		
Personal	4.350.000 €	4.225.200 €
Kreisumlage (bei 52,5 %)	3.632.000 €	3.455.000 €
Gewerbesteuerumlage	210.000 €	210.000 €
Verrechnung, kalk. Kosten	600.000 €	555.500 €
sachl. Verw. u. Betriebsaufw.	2.100.000 €	2.010.400 €
Zinsen	20.600 €	29.100 €
Umlage, Erstattungen Schulverband	700.000 €	670.000 €
Zuweis. u. Zuschüsse, sonst. Finanzausgaben	113.400 €	92.400 €
Zuführung an Vermögenshaushalt	0 €	1.200 €
Summe	11.726.000 €	11.248.800 €

	Ansatz 2024	Finanzplan 2024
Einnahmen Vermögenshaushalt		
Zuweisungen Turnhalle (Regierung, BLSV)	200.000 €	115.000 €
Zuweisungen Kindergarten	500.000 €	1.041.000 €
Zuweisung Kramerstraße	300.000 €	220.000 €
Zuweisung Abwasserbeseitigung	0 €	600.000 €
sonstige Zuweisungen	190.000 €	135.000 €
Zuweisung Planung Ortsumgehung	0 €	200.000 €
Grundstücksverkauf BG Straßacker (Restfläche ca. 3.965 m²)	900.000 €	1.500.000 €
Grundstücksverkauf BG Linnerberg (gdl. Fläche ca. 10.535 m²)	1.600.000 €	2.100.000 €
Grundstücksverkauf GE Brautlach	650.000 €	0 €
sonst. Grundstücksverkauf	1.000 €	1.000 €
Beiträge, Entgelte	200.000 €	120.000 €
Verbesserungsbeiträge	2.250.000 €	2.250.000 €
Rücklagenentnahme (Stand 31.12.2023: ca. 5.100.000 €)	4.954.300 €	1.600.800 €
Zuführung vom VerwHH	0 €	1.200 €
Kreditaufnahmen	500.000 €	0 €
Summe	12.245.300 €	9.884.000 €
Ausgaben Vermögenshaushalt		
Grunderwerb	340.000 €	327.000 €
Beschaffungen bewegl. Anlagegüter	74.000 €	35.000 €
Beschaffung Fahrzeuge	195.000 €	20.000 €
Ärztehaus	600.000 €	205.000 €
Baumaßnahmen Kindertagesstätte Farbenfroh	100.000 €	0 €
Baumaßnahmen Kindergarten - Haus Sonnenschein	3.000.000 €	3.500.000 €
Photovoltaikanlagen	500.000 €	0 €
Waldkindergarten	0 €	120.000 €
Schulhaus Adelshausen	50.000 €	550.000 €
Haus der Vereine	0 €	100.000 €
Straßenerneuerung Am Bachl	60.000 €	0 €
Straßenerneuerung Kramerstraße	150.000 €	0 €
Planung Umgehung	150.000 €	150.000 €
Straßenbeleuchtung	400.000 €	0 €
Erschließungskosten Straßacker	-200.000 €	-25.000 €
Erschließungskosten Linnerberg	1.000.000 €	550.000 €
Wirtschaftsweg Linnerberg - 50%	90.000 €	0 €
Rückhaltebecken Linnerberg - 50%	85.000 €	0 €
Breitband Am Bachl, Kramerstr.	70.000 €	0 €
Abwasserkonzept	4.500.000 €	3.700.000 €
Friedhofsmauer Adelshausen	130.000 €	50.000 €
Baumgräber	30.000 €	0 €
Bäume Hauptstraße	20.000 €	100.000 €
Bushaltestellen	70.000 €	0 €
Abriss Hauptstr. 23a und Schotterparkplatz	80.000 €	0 €
Grunderwerb, Abriss und Straße Hauptstr. 32	100.000 €	0 €
sonst. Tiefbau	126.000 €	103.000 €
sonst. Hochbau	80.000 €	54.000 €
Betriebstechnische Anlagen	32.000 €	42.000 €
Investitionszuschüsse	44.000 €	66.000 €
Tilgungen	237.000 €	237.000 €
Zuführung an VerwHH	132.300 €	0 €
Zuführung an RL	0 €	0 €
Summe	12.245.300 €	9.884.000 €

Der Vorsitzende berichtet, dass Förderungen vom Bund für den Kläranlagenbau wegen der aktuellen Finanzlage zurückgezogen wurden. Dadurch kommt es höchstwahrscheinlich zu zeitlichen Verzögerungen bei der Ausschreibung für die jeweiligen Gewerke. Man geht davon aus, dass es die Förderung künftig wiedergeben wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 14 Behandlung der in der Bürgerversammlungen 2023 vorgebrachten Anregungen

Bürgermeister Kumpf stellt dem Gemeinderat die Niederschriften der Bürgerversammlung 2023 vor.

Der Vorsitzende berichtet, dass alle drei Bürgerversammlungen gut besucht waren und bedankt sich bei allen Gemeinderäten, die bei den Bürgerversammlungen anwesend waren.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Niederschriften über der Bürgerversammlungen 2023 zur Kenntnis genommen und beauftragt die Verwaltung, die vorgebrachten Anregungen der Bürger zu bearbeiten oder gegebenenfalls dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 15 Anfragen und Mitteilungen

TOP 15.1 Mitteilung - Beschlussverfolgung

Herr Seidel teilt dem Gemeinderat mit, dass man mit der Bearbeitung der Beschlussverfolgung mittendrin sei und man werde diese zeitnah vervollständigen.

zur Kenntnis genommen

TOP 15.2 Anfrage GRin Brüderle - Mitgliedersuche Kulturhistorischer Verein Donaumoos

GRin Brüderle berichtet, dass der kulturhistorische Verein Donaumoos neue Mitglieder sucht und bittet dafür zu werben.

TOP 15.3 Anfrage GR Wendl - Grundstücksangelegenheit Fl.Nr. 695, Gemarkung Karlskron

GR Wendl berichtet über die aktuelle Grundwasser-/ Oberflächenwasserproblematik auf dem Grundstück Fl.Nr. 695, Gemarkung Karlskron und den Nachbargrundstücken. Er fragt nach, wie

man als Gemeinderat damit umgehen soll. Der Vorsitzende berichtet, dass es mehrere Grundstücke im Gemeindegebiet gibt, in denen derzeit das Wasser steht. Man wird sich mit den betroffenen Parteien zusammensetzen, um eine Lösung zu finden.

TOP 15.4 Mitteilung GR Wendl - Zustand Eicherstraße

GR Wendl berichtet, dass die Eicherstraße in einem katastrophalen Zustand befindet und die Frostaufbrüche immer größer werden.

TOP 16 Jahresrückblick Bürgermeister und Fraktionssprecher

1. Bürgermeister Kumpf gibt einen Rückblick auf die zahlreichen großen und kleinen Projekte des Jahres 2023, u. a.

- Eröffnung Kindertagesstätte „Haus Farbenfroh“
- Abwasserkonzept der Zukunft
- Neubau Kindergartengebäude „Haus Sonnenschein“
- Straßensanierung „Kramerstraße“
- Planung Neubau Bürgerhaus Adelshausen
- Gesundheitshaus
- Umbau und Nutzung Gebäude Hauptstraße 32 EG
- Ausbau Breitband und Glasfaser
- Überdachung der Stockschützenbahn in Karlskron

Er bedankt sich bei allen Angestellten der Gemeinde Karlskron, den Gemeinderäten recht herzlich für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen Anwesenden und ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2024.

2. Bürgermeister Kurt Bachhuber bedankt sich im Namen aller Fraktionssprecher beim 1. und 3. Bürgermeister, dem Kämmerer, dem Geschäftsleiter und alle weiteren Angestellten in der Gemeinde Karlskron, sowie dem Gremium der Freien Wähler für die gute Zusammenarbeit und wünscht ebenfalls allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2024.

zur Kenntnis genommen

Ende: 21:03 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in: